

Bundesregierung versucht politische Erpressung beim Renten Anpassungsgesetz

Der Bundestag hat am 17. Mai 1973 das 16. Renten Anpassungsgesetz mit den Stimmen der SPD/FDP-Koalition und gegen die Stimmen von CDU und CSU gebilligt. Die Koalitionsparteien SPD und FDP versuchen nun, das „Nein“ der CDU/CSU bei der Schlußabstimmung als ein „Nein“ zur Renten Anpassung zum 1. Juli 1973 zu verdrehen.

Die Union soll wieder einmal als rentnerfeindlich angeprangert werden. Dieser Eindruck muß unbedingt korrigiert werden. In allen Veranstaltungen sollte dieses Thema angesprochen und die Haltung der CDU klargestellt werden. Wir sind nicht gegen die Rentenerhöhung zum 1. Juli 1973, sondern gegen eine Veränderung der Rentenniveausicherungsklausel. Die Regierung hat beide Gesetze miteinander gekoppelt und versucht damit die CDU/CSU politisch zu erpressen.

Wie unwahr die Behauptungen der Koalitionsparteien sind, geht allein daraus hervor, daß die CDU im Interesse der Rentner gefordert hat, Renten Anpassung und Rentenniveausicherung getrennt zu beraten, um die Renten Anpassung zum 1. Juli 1973 in Kraft treten zu

lassen, und daß die Koalition sich wider bessere Einsicht dagegen sperrt, auf jeden Fall den Rentnern Vorweg-Zahlungen in Höhe der zu erwartenden Anpassung zu gewähren.

Zur Erleichterung der Diskussion hier einige detaillierte Argumentationshilfen.

Grundsätzliches über die von der CDU/CSU 1972 durchgesetzte Rentenniveausicherungsklausel

A. Bedeutung der Rentenniveausicherungsklausel des Rentenreformgesetzes 1972

1. Für die Rentner:

Den Rentnern wird auch bei einer stärkeren inflationären Entwicklung oder einem stärkeren

Produktivitätszuwachs als geschätzt ein angemessenes, d. h. mit 18 % Beitragssatz finanzierbares Rentenniveau von langfristig 50 % gesichert. Konjunkturelle Schwankungen des Rentenniveaus sind weiterhin möglich, jedoch kein Rentenniveau von unter 45 %. Eine bestimmte Anpassungstechnik, auch eine automatisierte Renten Anpassung per 1. Juli, wäre

für sich allein kein ausreichender Schutz für die Rentner wegen des 3 $\frac{1}{2}$ jährigen Nachhinkens der Rentenanpassung hinter der aktuellen Lohnentwicklung.

2. Für die Beitragszahler:

Die Rentenniveausicherungsklausel führt zu keiner Beitragssatzerhöhung über 18 % hinaus, weil sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Löhne und damit die Beitragseinnahmen rascher als geschätzt steigen.

3. Für weitere Reformen:

Weitere Reformen können ohne Beitragssatzerhöhungen insoweit finanziert werden, wie die Zahl der Beitragszahler rascher als geschätzt steigt (selbst wenn nur 30 % der Selbständigen von der Öffnung der Rentenversicherung Gebrauch machen, entstehen Nettomehreinnahmen bis 1986 von rd. 17 Mrd. DM). Hinzu kommen Finanzierungsmöglichkeiten insoweit, wie die Kosten der Rentenreform 1972 geringer als geschätzt ausfallen (die flexible Altersgrenze ist in den ersten drei Monaten des Jahres 1973 bei der BfA nur zu 12 % in Anspruch genommen worden; selbst wenn sich der Prozentsatz bei 50 % einpendeln sollte, entstehen Überschüsse von rd. 18 Mrd. DM; auch die Kosten der Kleinrentenanhebung sind geringer als von der Bundesregierung geschätzt). **Ausgeschlossen wird durch die Rentenniveausicherungsklausel, daß Reformen mit einem Absinken des Rentenniveaus erkauf werden.**

4. Für die Konjunktur:

Die antizyklische Wirkung der Rentenanpassung bleibt grundsätzlich erhalten. Sie liegt darin, daß bei vorauseilenden Lohnerhöhungen die Anpassung der Renten erst mit einem zeitlichen Abstand folgt. Der Beitrag der Rentner zur Konjunkturstabilisierung muß jedoch aus sozialen Gründen in Grenzen gehalten werden. Er soll im Extremfall nicht größer sein, als er in einem Absinken des Rentenniveaus auf 45 v. H. zum Ausdruck kommt. Andere Vorschläge, die vorsehen, daß die Rentenanpassung künftig der aktuellen Lohnentwicklung folgen soll, würden zwar eine noch größere Konstanz des als angemessen erachteten Rentenniveaus ermöglichen, wurden aber wegen ihrer prozyklischen Wirkung verworfen.

B. Technik der Rentenniveausicherungsklausel des Rentenreformgesetzes 1972

Der Auftrag der Rentenniveausicherungsklausel, langfristig ein Rentenniveau von 50 % sicherzustellen und kein Unterschreiten eines Rentenniveaus von 45 % zuzulassen, richtet sich an die Bundesregierung. Die jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetzentwürfe zur Rentenanpassung müssen mit den Zielen der Rentenniveausicherungsklausel in Einklang stehen. Dem Gesetzgeber bleibt es wie bisher unbenommen, ob er den Gesetzentwürfen der Bundesregierung folgt oder nicht.

1. Langfristige Konsequenz der Rentenniveausicherungsklausel

Die besondere Bedeutung der Rentenniveausicherungsklausel ist darin zu sehen, daß als Ziel ein Rentenniveau von durchschnittlich 50 % genannt wird. Ergeben die langfristigen Rentenvorausschätzungen der Bundesregierung gemäß § 1383 Abs. 1 RVO, daß langfristig von einem höheren Lohnentwicklungstrend als geschätzt und entsprechend von einem niedrigeren Rentenniveau als 50 % im Durchschnitt ausgegangen werden muß, soll die Bundesregierung zusätzliche Rentenerhöhungsmaßnahmen vorschlagen. Als geeigneter Weg kann ein weiteres Vorziehen der Rentenanpassung noch vor dem 1. Juli angesehen werden. Dadurch würde wieder ein langfristiges Rentenniveau von 50 % im Durchschnitt gesichert. Inflationäre Milliardenüberschüsse zu Lasten der Rentner entstünden erst gar nicht.

2. Kurzfristige Konsequenz der Rentenniveausicherungsklausel

Die kurzfristige Bedeutung der Rentenniveausicherungsklausel liegt darin, daß sie konjunkturelle Schwankungen des Rentenniveaus nach unten so begrenzt, daß ein Absinken des Rentenniveaus auf weniger als 45 % verhindert wird. Nach den bisherigen Vorausschätzungen erfordert diese Regelung im Jahr 1974 gesetzgeberische Konsequenzen. Bei einer Rentenanpassung erst zum 1. Juli 1974 würde nur ein Rentenniveau von 44,0 % erreicht. Um ein Rentenniveau von wenigstens 45 % im Jahre 1974 zu sichern, müßte die Bundesregierung z. B.

vorschlagen, die Rentenanpassung bereits zum 1. April 1974 vorzunehmen.

Es entsteht keine Rechtsunsicherheit, wenn die tatsächliche Entwicklung der Löhne von der vorausgeschätzten Entwicklung abweicht. Steigen die Löhne im Jahre 1974 z. B. stärker als vorausgeschätzt und sinkt das Rentenniveau deshalb ebenfalls stärker als geschätzt ab, braucht der Gesetzgeber seine einmal getroffene Entscheidung deshalb nicht zu revidieren. Er braucht sie auch dann nicht zu revidieren, wenn er zu viel getan hat. Es steht ihm allerdings frei, im ersten Fall z. B. eine Nachzahlung zu beschließen.

Wenn erst einmal ein Rentenniveau von durchschnittlich 50 % erreicht ist, ist bis zu der unteren Schwankungsgrenze von 45 % ein ausreichender Spielraum gegeben, der dem Unsicherheitspielraum von Vorausschätzungen genügend Rechnung trägt.

C. Einwände gegen die Rentenniveausicherungsklausel des Rentenreformgesetzes 1972

① **Bundesregierung:** Es muß vermieden werden, daß aus vorausgeschätzten Lohnsteigerungsannahmen unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen in Form einer Rentenerhöhung folgen.

Stellungnahme:

Hierzu hat das Deutsche Industrieinstitut (Schnellbrief Nr. 23 vom 23. März 1973) mit Recht wie folgt Stellung genommen: „Aus dem Munde der Bundesregierung muß diese Begründung in höchstem Maße erstaunen. Hat das Parlament . . . doch gerade erst mit der Rentenreform ein Gesetz verabschiedet und in Kraft gesetzt, dessen gesamte finanzielle Seite auf Lohnsteigerungen basiert, die für 15 Jahre im voraus geschätzt wurden.“

Es kommt hinzu: Auch der § 1383 RVO, in dem die Konsequenzen einer Unterschreitung der Mindestrücklage für die Beitragssatzgestaltung geregelt sind beruht auf 15jährigen Vorausschätzungen.

② **Bundesregierung:** Die Rentenniveausicherungsklausel führt zu einem Auseinanderklaffen der Anpassungssätze für Alt- und Neurenten.

Stellungnahme:

Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Tatsächlich würde durch ein weiteres Vorziehen der Rentenanpassung erst die noch bestehende Ungleichbehandlung von Alt- und Neurenten beseitigt.

③ Die Festlegung eines Rentenniveaus, das sich an dem **Bruttoarbeitseinkommen** orientiert, begünstigt die Rentner zu stark, weil die Renten praktisch abgabefrei sind, während die Abgabebelastung der Löhne ständig steigt.

Stellungnahme:

a) Da die Beiträge nicht vom Nettoentgelt, sondern vom Bruttoentgelt einbehalten werden, ist einzig der Vergleich der Renten mit den Bruttoentgelten systemgerecht.

b) Beim Nettovergleich wird lediglich ein Faktor – die Abgabebelastung der Arbeitnehmer – herausgegriffen. Zur Kennzeichnung der realen Situation der Rentner im Vergleich zu den Aktiven sind aber noch weitere Faktoren notwendig; z. B.:

- die Rentner werden stärker von Preissteigerungen betroffen als die Aktiven (April 1973: Lebenshaltungskostenanstieg für alle privaten Haushalte 7,5 %, für Rentner 8,7 %);
- Erwerbstätige erhalten normalerweise neben ihrem beitragspflichtigen Lohn noch geldwerte Leistungen, die den Rentnern nicht zufließen (kostenloses Kantinenessen, billige Dienstwohnungen usw.);
- an die Rentner wird gemäß Rentenformel nur die Produktivitätszunahme weitergegeben, die sich in Form von Lohnerhöhungen niederschlägt. Für die Produktivitätssteigerung, die in Form von Arbeitszeitverkürzung an die Aktiven weitergegeben wird, erhalten die Rentner keinen Ausgleich; usw.

D. Zur Technik des Vorschlags der Bundesregierung zur Rentenniveausicherungsklausel

Auf der Basis der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Technik der Rentenniveausicherungsklausel lassen sich kaum Kompromißmöglichkeiten finden. Die von der Bundesregierung angewandte Technik führt zu einem neuen 2½jährigen

time-lag, während die Rentenniveausicherungsklausel gerade deshalb notwendig ist, weil die Rentenanpassung 3½ Jahre hinter der aktuellen Lohnentwicklung hinterherhinkt. Es bleibt unerfind-

lich, wie die Bundesregierung die unerwünschten Auswirkungen eines time-lags durch eine Klausel beseitigen will, die wiederum einen time-lag enthält.

Argumente für das „Nein“ der CDU/CSU zum 16. Rentenanpassungsgesetz

① Die Vorziehung der jährlichen Rentenanpassung auf den 1. Juli jeden Jahres ist bei der Weiterführung der Rentenreform im September 1972 gegen den erbitterten Widerstand der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien SPD/FDP von der CDU/CSU durchgesetzt worden. Erst unter dem Druck der Öffentlichkeit war die SPD/FDP-Koalition bereit, diesen von uns in Übereinstimmung mit dem Bundesrat geforderten Anliegen zu entsprechen.

② Gegen den erbitterten Widerstand von Bundesregierung und SPD/FDP-Koalition haben wir ebenfalls in den Rentengesetzen des vergangenen Jahres, den von uns eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente (Rentenniveausicherungsgesetz) durchgesetzt. Mit diesem Gesetz wollten wir verhindern, daß die Rentner die Leidtragenden einer inflationären Entwicklung sind. Danach soll das Rentenniveau ab 1974 in keinem Fall 45 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung unterschreiten und langfristig 50 % gesichert werden. Wir wollten, daß damit dem Rentner auf Dauer eine angemessene Stellung im Einkommensgefüge garantiert wird.

Wir wollten damit die Gefahr bannen, daß Überschüsse in der Rentenversicherung als Folge inflationärer Entwicklung zu Lasten der Rentner für andere Zwecke verplant werden.

③ Die Bundesregierung hat mit der Vorlage des 16. Rentenanpassungsgesetzes, mit dem die Bestandsrenten zum 1. 7. d. J. um 11,35 % erhöht werden sollen, gleichzeitig eine Änderung der

Rentenniveausicherungsklausel vorgeschlagen. Sie will, daß der Vergleich der Renten mit den Einkommen der aktiven Arbeitnehmer nicht für das jeweils laufende Jahr, sondern um 2 Jahre zurück vorgenommen wird. Die Konsequenz davon ist, daß die Rentner in besonderem Maße die Folgen der inflationären Entwicklung zu tragen haben und praktisch von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt werden.

④ Wir haben sowohl bei den Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung als auch im Plenum durch die Sprecher unserer Fraktion und durch Sozialminister Geißler (Rheinland-Pfalz), für den Bundesrat deutlich gemacht, daß wir es für unverantwortlich ansehen, daß mit dem 16. Rentenanpassungsgesetz die für uns untragbare Verschlechterung in der Rentenniveausicherung verbunden wird. Es ist unser politischer Wille gewesen und daran halten wir fest, daß die Rentner die Rentenerhöhung zum 1. 7. d. J. erhalten, zumal die Preissteigerungen gerade bei Rentnerhaushalten eine Höhe erreicht haben, die eine Erhöhung des Realeinkommens der Rentner durch die Rentenanpassung fraglich erscheinen lassen.

⑤ Falls die Regierung und die Koalition auf ihrem durch nichts zu rechtfertigenden Standpunkt beharrt und nicht bereit ist, Rentenanpassung und Rentenniveausicherung

a) entweder zu trennen oder

b) einen tragbaren Kompromiß zu finden,

werden wir fordern, daß den Rentnern Abschlagszahlungen in Höhe der 16. Rentenanpassung ausgezahlt werden.